

Tierhaltung allgemein:

Zum 01.01.2021 wurden in den Leitfäden Landwirtschaft vorwiegend Klarstellungen einzelner Prüfkriterien vorgenommen. Neben der Umstrukturierung des Kapitels 3.3 Futtermittel und Fütterung, stellen wir Ihnen im Folgenden die wesentlichen Klarstellungen und Neuerungen, die sich für das Jahr 2021 ergeben, vor.

Geflügelhaltung:

2.1 Allgemeine Systemanforderungen – Klarstellung: Alle Dokumente müssen für mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang – Klarstellung: Ein Nachweis der Chargennummer muss aufbewahrt werden.

3.2.7 [K.O.] Platzangebot (Elterntierhaltung) – Neu: Als nutzbare Stallfläche gilt die Fläche, die den Tieren jederzeit uneingeschränkt zur Verfügung steht. Zur nutzbaren Stallfläche können auch die erhöhten Abdeckungen der Kotgrube gezählt werden. Der eingestreute Bereich muss den Tieren jederzeit uneingeschränkt zur Verfügung stehen und mindestens ein Drittel der nutzbaren Stallfläche betragen.

3.3.1 [K.O.] Futtermittellieferung – Neuerung: Alle Futtermittel müssen vor ihrem Einsatz hinsichtlich ihrer Qualität beurteilt werden. Werden Qualitätsmängel festgestellt, dürfen die Futtermittel nicht verfüttert werden.

3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen – Klarstellungen:

- Eine wirksame Schädlingsbekämpfung muss möglich sein.
- Nach dem Einsatz von Arzneimitteln müssen alle Einrichtungen, Rohre, Tröge, Schaufeln etc., die mit den medikierten Futtermitteln bzw. (Fütterungs-)Arzneimitteln in Berührung gekommen sind, gereinigt werden, um eine Verschleppung zu vermeiden.

3.3.3 Lagerung von Futtermitteln – Klarstellungen:

- Bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen zur Behebung von Mängeln und/oder eine Bekämpfung durchzuführen.
- Fertige Futtermittel müssen von unverarbeiteten Rohstoffen getrennt gelagert werden.

3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug – Neuerung: Der Bezug von Futtermitteln aus der Kooperation muss bei jedem Kooperationspartner belegbar sein. Beim Hersteller der Futtermittel wird Kapitel 3.3.7 überprüft.

3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer) – Neuerung: Kein K.O. Kriterium mehr. Es dürfen nur Einzelfuttermittel eingesetzt werden, die in der „QS-Liste für Einzelfuttermittel“ gelistet sind.

3.3.7 Futtermittelherstellung in der Kooperation – Neues Kriterium: Für Betriebe, die gemeinsam (in Kooperation) Futtermittel herstellen, müssen die Lieferwege von Futtermitteln nachvollziehbar sein. Nicht gemeint sind unterschiedliche VVVO-Nr. am selben Standort und/oder eines Betriebsinhabers. An der Kooperation dürfen sich nur Betriebe beteiligen, die am QS-System teilnehmen und es dürfen nur Standorte innerhalb der Kooperation beliefert werden.

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen – Klarstellung: Alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Indikation und Behandlung angewendet werden.

3.7 Monitoringprogramm (Mastgeflügel) – Neuerung: Alle Betriebe die Masthühner und Mastputen vermarkten, nehmen an einem Monitoringprogramm gemäß QS-Vorgaben teil. Jeder Tierhalter erhält über seinen Bündler Informationen über die gemeldeten Befunddaten.